

30 Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prävention von Erkrankungen der Geschlechtsorgane und der Milchdrüse sowie Erkrankungen der Neugeborenen
- 2 Aufrechterhaltung, Steigerung und Steuerung der Reproduktion der Haussäugetiere durch präventive, therapeutische und biotechnologische Maßnahmen

II Weiterbildungszeit:

- | | |
|---|----------------------|
| bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A | 4 Jahre |
| bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B | 6 Jahre ¹ |

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.1 bis V.3 und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Reproduktionsmedizin mindestens zwei Jahre
 - 1.2 Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abs. V.4 und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Reproduktionsmedizin höchstens zwei Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ mit Schwerpunkt in der Reproduktionsmedizin können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“, „Pferde“, „Rinder“ (Schwerpunkt: nicht Reproduktionsmedizin) und „Schweine“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Kleine Wiederkäuer“, „Kleintierchirurgie“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 bis 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO
- III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:
- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder
6 Jahre²
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
- 2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ mit Schwerpunkt in der Reproduktionsmedizin können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“, „Pferde“, „Rinder“ (Schwerpunkt: nicht Reproduktionsmedizin) und „Schweine“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere (Kleinsäuger)“, „Kleine Wiederkäuer“, „Kleintierchirurgie“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 bis 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen
- 4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO
- IV Wissensstoff:**
- 1 Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung, Genetik, Erbpathologie und Möglichkeiten der Fertilitätskontrolle
- 2 Einschlägige chirurgische Maßnahmen inkl. Anästhesie und Analgesie
- 3 Biotechnologie der Fortpflanzung
- 4 Versorgung und Krankheiten der Neugeborenen
- 5 Krankheiten der Milchdrüse
- 6 Bestandsbetreuung, Tierhaltung, Ernährung im Zusammenhang mit Störungen der Fruchtbarkeit
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Tierschutz-, Tierzucht- und Arzneimittelrecht
- V Weiterbildungsstätten:**

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Tiergesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Zugelassene Besamungs-/Embryotransferstationen
- 5 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet "Reproduktionsmedizin" begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.